

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts und dem Schutz der Grundrechte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere der Artikel 5, 164, 169, 173 und 189,

in Kenntnis der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vom 4. November 1950 und ihres Zusatzprotokolls vom 20. März 1952, die von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert wurden,

in Kenntnis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Mai 1974¹⁾,

unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 22. Oktober 1965²⁾, 10. Mai 1967³⁾ und 4. April 1973⁴⁾,

in Erwägung folgender Gründe:

die Prinzipien, auf denen die in den Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten verbürgten Grundrechte beruhen, stellen die allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsame philosophische, politische und rechtliche Grundlage dar

diese Prinzipien müssen — in der Gemeinschaftsrechtsordnung — vor jeder Beeinträchtigung durch die Gesetzgebungstätigkeit der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften geschützt werden —

1. bekräftigt feierlich, daß in den von den Verträgen geregelten Bereichen
 - a) die Wahrnehmung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten die Voraussetzung für die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts bildet und folglich eine Garantie für die Gleichheit der Staatsbürger der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vor dem Gemeinschaftsrecht darstellt;

¹⁾ Europarecht (10) S. 150 ff.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 187 vom 9. November 1965, S. 2923

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 103 vom 2. Juni 1967, S. 2054

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 26 vom 30. April 1973, S. 7 und 8

- b) der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – nach Maßgabe des Vertrags selbst – allein über die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission zu befinden hat;
2. stellt fest, daß aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, daß die Grundrechte integrierender Bestandteil der allgemeinen Rechtsgrundsätze sind, deren Wahrung dieses Gericht gewährleistet, indem es sich dabei nicht nur von den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten, sondern auch von den internationalen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte leiten läßt, bei denen die Mitgliedstaaten mitgewirkt haben, oder denen sie beigetreten sind, und insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention;
 3. erinnert vor allem daran, daß der Gerichtshof in seinem Beschluß vom 14. Mai 1974⁵⁾ ausdrücklich erklärt hat, daß er keine Maßnahmen als Rechtens anerkennen kann, die unvereinbar sind mit den von den Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannten und geschützten Grundrechten;
 4. weist darauf hin, daß gemäß Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der EWG die Verordnung allgemeine Geltung hat, daß sie in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt;
 5. stellt somit fest, daß der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland dadurch, daß es der nationalen Gerichtsbarkeit das Recht zuerkennt, die Vereinbarkeit einer ordnungsgemäß ergangenen Gemeinschaftsverordnung mit dem nationalen Verfassungsrecht in bezug auf den Schutz der im Grundgesetz dieses Staates definierten Grundrechte zu prüfen, und es dieser nationalen Gerichtsbarkeit somit gestattet, über die Geltung einer Gemeinschaftsverordnung zu urteilen, dem Grundsatz der Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung entgegensteht und eine Verletzung der Verträge darstellt;
 6. ersucht die Kommission, die Entwicklung der aus diesem Beschluß entstandenen Situation aufmerksam zu verfolgen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Grundsatz der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts, wie er sich aus Artikel 189 Absatz 2 des EWG-Vertrags ergibt, voll und ganz gewahrt wird;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Information den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁵⁾ Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1974-4, S. 508